

ANTRAG

des Abgeordneten Erber und Landbauer

zu LT-1146/A-1/79-2016

Der Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 3 wird folgende Ziffer 3a eingefügt:
„3a. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 44 folgende Zeile angefügt:
„Anlage A Integrationsvereinbarung““
2. Ziffer 8 lautet:
„8. Im § 7a erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und wird folgender Abs. 2 (neu) eingefügt:
„(2) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können den Hilfe suchenden Personen befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, sofern nicht zeitgleich das Arbeitsmarktservice Maßnahmen angeordnet hat oder anordnet.““
3. Nach Ziffer 8 wird folgende Ziffer 8a eingefügt:
„8a. § 7a Abs. 3 (neu) lautet:
„(3) Kommt die Hilfe suchende Person nach Gewährung einer Leistung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach oder lehnt sie wiederholt eine zumutbare angebotene gemeinnützige Hilfstätigkeit nach Abs. 2 ab oder beendet sie diese wiederholt grundlos vorzeitig, ist nach § 7 Abs. 7 und 8 vorzugehen.““
4. Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 13a eingefügt:
„13a. § 13a Abs. 1 (neu) lautet:

„(1) Hat eine Hilfe suchende Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß §§ 10 und 11 bezogen, ist der Hilfe suchenden Person ein Wiedereinsteigerbonus im Ausmaß von einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren, sofern es sich bei der Erwerbstätigkeit um keine gemeinnützige Hilfstätigkeit im Sinne des § 7a Abs. 2 handelt.““

5. Nach Ziffer 17 wird folgende Ziffer 17a eingefügt:

„17a. Im § 18 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a (neu) eingefügt:

„(2a) Der Bürgermeister hat die Behörde über jede Aufnahme, Ablehnung oder Beendigung einer gemeinnützigen Hilfstätigkeit im Sinne des § 7a Abs. 2 zu informieren.““

6. Ziffer 23 lautet:

„23. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der die §§ 7b bis 7d, 11a, 11b und 26a betreffende Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 4 bis 9, § 7a Abs. 2 und 3, §§ 7b bis 7d, § 10 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1, §§ 11a und 11b, § 13a Abs. 1, § 15 Abs. 3 bis 5, § 23 Abs. 2, § 18 Abs. 2a, § 25 Abs. 1, § 26a sowie die Anlage A in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2017 in Kraft.““

7. Nach Ziffer 23 wird folgende Ziffer 24 angefügt:

„24. Die Anlage A lautet:“